

# **Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Stendal (Kreisarchivsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Benutzungssatzung für das Kreisarchiv Stendal beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Stendal unterhält das Kreisarchiv Stendal als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Kreisarchiv Stendal gliedert sich in die Teilbereiche Kreisarchiv, Verwaltungsarchiv, Bauaktenarchiv. Diese Teile des Archivs sind jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.

## **§ 2 Aufgaben des Kreisarchives**

- (1) Das Kreisarchiv erfasst, bewertet, erschließt, verwaltet, pflegt und wertet archivwürdige Unterlagen, die beim Landkreis Stendal entstehen, aus und stellt dieses für die Benutzung bereit. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises Stendal.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Hierzu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Hierbei gilt diese Kreisarchivordnung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Kreisarchivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.
- (5) Das Kreisarchiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.
- (6) Das Kreisarchiv berät die Kreisverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

## **§ 3 Benutzungsberechtigung**

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das im Kreisarchiv Stendal verwahrte Archivgut zu benutzen, wenn der Nutzung nicht Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegenstehen.

- (2) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:
- a) dadurch der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder dem Landkreis Stendal Schaden zugefügt wird;
  - b) das Wohl des Landkreises Stendal verletzt werden könnte,
  - c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind;
  - d) schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen;
  - e) der Erhaltungs- und Ordnungszustand bzw. Archiv- und Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt;
  - f) das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist;
  - g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, erreicht werden kann;
  - h) wenn das Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter missachtet werden;
  - i) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen;
  - j) die antragstellende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen hat.

Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere § 10 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Art der Benutzung**

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs eingesehen werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann Archiv- und Sammlungsgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

#### **§ 5 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs Stendal ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht eine benutzungsberechtigte Person andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen.
- (4) Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (5) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs ist ein berechtigtes Interesse an der Benutzung durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist in Form eines aktuellen Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder Erbscheines beizubringen. Eine Kopie ist ausreichend, sie verbleibt bei den Unterlagen des Bauaktenarchivs.
- (6) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der eigentumsberechtigten oder der verfügungsberechtigten Person vorzulegen.

## § 6 Benutzungsregeln

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs während der allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Stendal eingesehen werden.
- (2) Die Benutzung in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs ist so zu auszurichten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Hierbei ist es untersagt in den Räumen des Kreisarchives zu Essen oder zu Trinken. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.
- (3) Der Landkreis Stendal haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen, insbesondere nicht bei Wertsachen.
- (4) Selbst mitgebrachte technische Hilfsmittel wie Kameras, Smartphones, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Scanner sowie tragbare Computer, wie Notebooks oder Tablet-PCs, dürfen nur nach Einwilligung des Archivpersonals benutzt werden.
- (5) Der Umfang des vorzulegenden Archiv- und Sammlungsgutes wird vom Personal des Kreisarchivs bestimmt. Die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.
- (6) Nach Empfang des Archiv- oder Sammlungsgutes sind leserlich das Datum der Benutzung sowie der Name der benutzungsberechtigten Person in das Benutzerblatt einzutragen. Das Benutzerblatt befindet sich in dem Archiv- oder Sammlungsgut. Die Eintragung ist in jedem Fall vorzunehmen und unabhängig davon, ob das Archiv- oder Sammlungsgut Material zum Thema enthält oder nicht.
- (7) Das Archiv- und Sammlungsgut ist spätestens am Ende der allgemeinen Sprechzeiten dem Archivpersonal zurückzugeben.
- (8) Das Archiv- und Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet:
  1. auf dem Archiv- und Sammlungsgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen in anderer Form anzubringen;
  2. darauf zu radieren, es als Schreibunterlagen zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen;
  3. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen.
- (9) Werden Schäden am Archiv- und Sammlungsgut festgestellt, ist dies umgehend dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (10) Für die Beseitigung von ihr verursachter Schäden hat die benutzende Person die Kosten zu tragen.
- (11) Das Archivpersonal kann jederzeit den Verbleib von Archiv- und Sammlungsgut kontrollieren bzw. das Material zurückfordern, wenn dringende Gründe vorliegen.
- (12) Während der Benutzung kann eine Beratung durch das Archivpersonal in Anspruch genommen werden. Diese erstreckt sich vornehmlich auf einschlägige Bestände und damit korrespondierendes Bibliotheksgut sowie auf Findhilfsmaterial.

## **§ 7 Veröffentlichungen**

- (1) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, technische Aufzeichnungen aus dem benutzten Archiv- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Veröffentlichungen von Dokumenten des Kreisarchivs bedürfen der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht sind strikt zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten sind der Herkunftsort, Kreisarchiv Stendal, und die entsprechenden Signaturen anzugeben.
- (4) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Dokumenten des Kreisarchivs hergestellt wurden, schriftlich anzukündigen. Mitschnitte der Sendungen sind dem Kreisarchiv unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Kreisarchiv ist unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar jeder im Druck oder maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit, für die Archiv- oder Sammlungsgut des Kreisarchives benutzt wurde, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen**

- (1) Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archiv- und Sammlungsgut können auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr hergestellt werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Kreisarchiv. Grundsätzlich werden keine Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen angefertigt, wenn dadurch der Erhaltungszustand gefährdet werden könnte. Das Urheberrecht verbleibt in jedem Fall beim Kreisarchiv.
- (2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt. Ihre weitere Reproduktion, Vervielfältigung, Ausstellung, Publizierung oder Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Kreisarchivs nicht statthaft. Ihre Wiedergabe ist nur gegen eine Veröffentlichungsgebühr möglich.
- (3) Bei der Verwendung der Reproduktion sind der Herkunftsort, Kreisarchiv Stendal, und die entsprechenden Signaturen anzugeben. Auf das Urheberrecht des Kreisarchivs Stendal ist zu verweisen.

## **§ 9 Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 5 Abs. 2 Satz 2 bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzerzweckes keinen neuen Antrag stellt;
  2. § 6 Abs. 2 Satz 1 andere im Kreisarchiv stört oder behindert;
  3. § 6 Abs. 2 Satz 2 im Kreisarchiv isst oder trinkt;

4. § 6 Abs. 4 ohne Einwilligung des Archivpersonals selbst mitgebrachte technische Hilfsmittel nutzt;
5. § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht oder nicht leserlich das Benutzerblatt ausfüllt;
6. § 6 Abs. 7 das Archiv- und Sammlungsgut nicht spätestens am Ende der allgemeinen Sprechzeit zurückgibt;
7. § 6 Abs. 8 das Archiv- und Sammlungsgut nicht sorgfältig behandelt;
8. § 6 Abs. 9 Schäden am Archiv- und Sammlungsgut nicht umgehend mitteilt;
9. § 7 Abs. 1 Satz 2 Dokumente des Kreisarchivs ohne Zustimmung veröffentlicht;
10. § 7 Abs. 3 bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten den Herkunftsort und die Signaturen nicht angibt;
11. § 7 Abs. 4 Satz 1 die Uraufführung nicht schriftlich mitteilt;
12. § 7 Abs. 5 dem Kreisarchiv kein Exemplar zur Verfügung stellt;
13. § 8 Abs. 1 ohne Zustimmung Dokumente reproduziert;
14. § 8 Abs. 2 Satz 2 Reproduktionen ohne Zustimmung weiter reproduziert, vervielfältigt, ausstellt, publiziert oder an Dritte weitergibt;
15. § 9 Abs. 3 bei der Verwendung von Reproduktionen nicht den Herkunftsort oder die Signaturen benennt oder nicht auf das Urheberrecht verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Benutzungssatzung für das Kreisarchiv Stendal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Stendal vom 28.04.2000 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger  
Landrat